



5.01

**Satzung für das Jugendamt der Stadt Mannheim
vom 29.06.1993**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S.582, ber.S.698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.185) in Verbindung mit den §§ 69 ff. des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (KJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586) und mit § 1 Absatz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl.S.377), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl.S.195) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation des Jugendamtes

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Aufgaben

Das Jugendamt erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und anderen Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung obliegen. Darüber hinaus werden vom Jugendamt Aufgaben wahrgenommen, die vom Land Baden-Württemberg an die Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte übertragen und verwaltungsintern dem Jugendamt zugeordnet werden.

Jugendhilfeausschuss

§ 3

Zusammensetzung

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung (§ 2 Absatz 1 LKJHG, §§ 39, 40 GemO).

(2) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses mit Stimmrecht.

(3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Absatz 1 SGB VIII, § 2 Absatz 3, 4 LKJHG) an:

1. Zwölf Mitglieder des Gemeinderates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind.
2. Acht Vertreter/innen der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der dort wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der dort wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Frauen und Männer sollen zu angemessenen Anteilen berücksichtigt werden; in der Regel sind gleiche Anteile anzustreben.

(4) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder (§ 71 Absatz 5 SGB VIII, § 1 Absatz 2 Nummer 3 LKJHG) an:

1. ein/e Vertreter/in der Evangelischen Kirche Mannheim
2. ein/e Vertreter/in der Katholischen Kirche Mannheim
3. ein/e Vertreter/in der Freireligiösen Gemeinde Mannheim
4. ein/e Vertreter/in der Jüdischen Gemeinde Mannheim
5. ein/e Vertreter/in des Staatlichen Schulamtes
6. ein/e Vertreter/in des Städtelternbeirats der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
7. ein/e Vertreter/in des Gesamtelternbeirats der konfessionellen Tageseinrichtungen für Kinder
8. ein/e Vertreter/in des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
9. ein/e Vertreter/in des Migrationsbeirats
10. ein/e Vertreter/in der Selbsthilfegruppen
11. ein/e Vertreter/in der Krankenkassen



Für jedes beratende Mitglied wird gleichzeitig ein/e Stellvertreter/in benannt. Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen werden vom Oberbürgermeister bestellt.

§ 4 Wahlvorgang

- (1) Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung.
- (2) Die gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 2 stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Stadtkreis Mannheim wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 37 Abs. 7 GemO) gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
Der Gemeinderat beschließt über die Zulassung der Wahlvorschläge. Voraussetzungen für die Zulassung zur Wahl sind:
 1. die nachgewiesene Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe,
 2. die Glaubhaftmachung einer auf Dauer gewährleisteten Tätigkeit,
 3. der Nachweis, dass der Wahlvorschlag entsprechend den innerverbandlichen Regelungen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.
- (3) Die Träger der freien Jugendhilfe werden spätestens zwei Monate vor der Wahl des Jugendhilfeausschusses mit einer öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Umfang des Beschlussrechtes des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Mannheim, nach den Bestimmungen dieser Satzung und den vom Gemeinderat gefassten Beschlüssen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll in allen Fragen der Jugendhilfe vor der Beschlussfassung des Gemeinderates angehört werden.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt in eigener Zuständigkeit über die Beteiligung freier Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung.
- (4) Zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten kann der Jugendhilfeausschuss beratende Ausschüsse bilden.

Verwaltung des Jugendamtes

§ 6 Bezeichnung

Nach Maßgabe des § 69 Abs. 3 KJHG ist von der Stadt Mannheim ein Amt mit der Bezeichnung "Stadtjugendamt" einzurichten.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrag des Oberbürgermeisters vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Beschlüsse des Gemeinderates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtjugendamt Mannheim vom 10.05.1966 außer Kraft.



Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 29.06.1993; (Mannheimer Morgen Nr. 149 v. 02.07.1993).

Beschluss Satzung am 27.07.2004; Inkrafttreten am 06.08.2004 (Amtsblatt v. 05.08.2004).

Beschluss Satzung am 23.06.2009; Inkrafttreten am 03.07.2009 (Amtsblatt Nr. 27 v. 02.07.2009).

Beschluss Satzung am 01.10.2019; Inkrafttreten am 11.10.2019 (Amtsblatt Nr. 157 v. 10.10.2019)

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.